

# **Allgemeine Bestimmungen der Musikschule der Stadt St.Gallen**

## **Anmeldung**

Eine Anmeldung für den Unterricht ist auf Semesterbeginn möglich. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Sekretariat der Musikschule mittels Anmeldeformular. Die Anmeldung ist verbindlich, verpflichtet zum Besuch des Unterrichts und zur Bezahlung des Schulgeldes.

Mit der Anmeldung anerkennt die/der Unterzeichnende die Allgemeinen Bestimmungen der Musikschule der Stadt St.Gallen.

Kann eine Anmeldung aus Platzgründen nicht berücksichtigt werden, wird diese auf eine Warteliste aufgenommen.

Anmeldetermine: 25. Mai 2021(Herbstsemester) / 15. Dezember 2021 (Frühlingssemester). Zu spät eingegangene Anmeldungen werden zweitrangig behandelt und können unter Umständen nicht berücksichtigt werden.

## **Zuteilung**

Die Zuteilung der Lehrperson erfolgt durch die Musikschulleitung. Zu- und Einteilungswünschen kann aufgrund der Verfügbarkeit der Lehrpersonen und Unterrichtsräume nur bedingt entsprochen werden. Kann ein/e Schüler/in nicht zugeteilt werden, wird diese/r auf die Warteliste gesetzt.

Die Stundeneinteilung wird in der ersten Schulwoche nach Schuljahresbeginn durch die Musiklehrerin oder den Musiklehrer nach Rücksprache mit den Lernenden bzw. deren Erziehungsberechtigten vorgenommen.

## **Unterricht**

Das Schuljahr der Musikschule entspricht demjenigen der Schulen der Stadt St.Gallen. Die Ferien richten sich nach dem Ferienkalender der Schulen der Stadt St.Gallen. An gesetzlichen Feiertagen sowie bei Schulanlässen (Schulreisen, Sporttagen, Exkursionen, Lager, Projektwochen, Schnupperwochen etc.) fällt der Unterricht aus und wird nicht nachgeholt.

Die erste Schulwoche nach den Sommerferien dient als Organisationswoche. Der Unterricht beginnt in der zweiten Schulwoche.

Die Eltern können sich regelmässig bei der Musiklehrperson über den Fortschritt ihres Kindes erkundigen und sind jederzeit eingeladen, eine Unterrichtslektion zu besuchen.

## **Absenzen der Schüler/innen**

Die Musikschülerinnen und Musikschüler sind verpflichtet, den Unterricht regelmässig und pünktlich zu besuchen. Absenzen müssen im Voraus direkt der Lehrperson gemeldet werden. Bei von Schülerinnen und Schülern abgesagten Lektionen besteht kein Anspruch auf Kompensation oder Rückerstattung des Schulgeldes.

## **Absenzen der Lehrperson**

Bei Unterrichtsausfall aufgrund gesetzlicher Feiertage, der Teilnahme der Lehrpersonen an schulinternen Veranstaltungen, Unfall oder Krankheit der Lehrperson besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Unterrichtskompensation oder Rückerstattung des Schulgeldes.

Sollte die Mindestanzahl der von der Musikschule zu leistenden 16 Lektionen (pro Semester) unterschritten werden, besteht Anspruch auf eine Teilrückerstattung des Schulgeldes.

Anderweitige durch Lehrpersonen verursachte Unterrichtsausfälle sind von der Lehrperson in der Regel während des laufenden Semesters vor- oder nachzuholen. Wenn dies nicht möglich ist, wird das Schulgeld für die ausgefallenen Lektionen am Ende des Semesters zurückerstattet oder mit der neuen Semesterrechnung verrechnet.

## **Schulgeld/Schulgeldrechnung**

Die Schulgeldtarife sind über den Gebührentarif für den Besuch der städtischen Volksschule und der Musikschule geregelt. Das Schulgeld wird pro Semester in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

## **Unterstützungsbeiträge/ Rückerstattung**

Gesuche um Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen sind von den Erziehungsberechtigten unter Offenlegung der finanziellen Verhältnisse an das Direktionssekretariat Schule und Musik zu richten. Die Gesuche müssen zum Zeitpunkt der Anmeldung eingereicht werden und sind nur für zukünftige Rechnungen gültig. Es werden keine rückwirkenden Beiträge gesprochen. Die Gesuche haben jeweils für ein Jahr Gültigkeit und müssen vor Ablauf neu beantragt werden.

Eine Rückerstattung des Schulgeldes erfolgt nur bei Wegzug, längerer Krankheit oder Unfall unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses. Bei einem Wegzug ist das Datum der Abmeldung beim Einwohneramt der Stadt massgebend.

## **Instrumente**

Instrumente sind von den Schüler/innen, resp. Eltern bei einem Musikgeschäft zu mieten oder zu kaufen. Die Lehrpersonen stehen beratend zur Seite.

Für durch Schüler/innen verursachte Schäden an musikschuleigenem Instrumentarium oder Mobiliar, haften die Schüler/innen oder deren gesetzlichen Vertreter.

## **Bild- und Tonaufnahmen**

Bild- und Tonaufnahmen von Schüler/innen, die anlässlich öffentlicher Auftritte erstellt werden, kann die Musikschule in Ihren Medien (Schulprospekt, Online-Kanäle, Konzertvorschau St. Galler Zeitungen) für die Berichterstattung, Eigenwerbung oder die Bebilderung des Treppenhauses verwenden. Bild- und Tonaufnahmen, welche über den oben definierten Rahmen hinausgehen, werden nur mit vorgängiger Zustimmung der betroffenen Schüler/innen bzw. ihrer Erziehungsberechtigten verwendet.

### **Abmeldung/Austritt**

Der Austritt kann nur auf Semesterende erfolgen und ist dem Sekretariat der Musikschule für das Frühlingssemester bis 15. Dezember 2021 und für das Herbstsemester bis 25. Mai 2022 schriftlich bekannt zu geben. Für verspätete Abmeldungen wird eine Umtriebsentschädigung von Fr. 100.-- erhoben. Für Abmeldungen erst nach Semesterbeginn (01. August / 01. Februar des jeweiligen Jahres) wird das Schulgeld für ein weiteres Semester erhoben.

### **Ausschluss**

Die Musikschule kann einen Schüler/in ausschliessen, wenn das Schulgeld nicht bezahlt, ausserhalb des Unterrichts kein Instrument zum Üben zur Verfügung steht oder disziplinarische Gründe vorliegen.

St. Gallen 01.08.18